

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 9 (1931)

Heft: 1

Artikel: Die Träger der Altersfürsorge

Autor: W.A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-721352>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Träger der Altersfürsorge.

Die Familie ist der natürliche Träger der Altersfürsorge. Versagt sie oder reicht ihre Hilfe nicht aus, so nehmen sich Kirche, Gemeinwesen und freie Liebestätigkeit der notleidenden Greise und Greisinnen an.

Zuerst verkündete die Kirche als Christenpflicht, für die Alten und Schwachen zu sorgen, und ging durch Austeilen von Gaben und Stiftung von Hospizen mit dem guten Beispiel voran.

Seit der Einziehung der Kirchengüter durch den Staat ging die darauf lastende Unterstützungspflicht auf das Gemeinwesen über: im Laufe des 16. Jahrhunderts erlangte bei uns der Grundsatz der heimatlichen Armenpflege Geltung.

Die freie Liebestätigkeit hat sich namentlich in neuerer Zeit entwickelt, angespornt durch den Zerfall der Familie, die Unzulänglichkeit der öffentlichen Armenunterstützung und den Mangel an Altersheimen.

Das Verhältnis der kirchlichen, öffentlichen und gemeinnützigen Altersfürsorge zu einander ist noch vielfach ungeklärt. Es gibt Strömungen in unserem Volke, welche jeden Ausbau der öffentlichen Altersfürsorge, insbesondere die staatliche Altersversicherung, ablehnen. Umgekehrt tritt immer deutlicher eine Richtung hervor, welche von kirchlicher und freier Liebestätigkeit nichts wissen will und alles Heil vom Staat erwartet.

Es will uns scheinen, daß die Altersfürsorge keine der Kräfte entbehren kann, welche sich für die Hinfälligen einsetzen. Immer wieder haben wir die Pflichten der Familie ihren betagten Gliedern gegenüber betont. Diesmal ist es uns darum zu tun, die Leistungen der kirchlichen und freien Liebestätigkeit hervzuheben und ihre Existenzberechtigung gegenüber der öffentlichen Altersfürsorge nachzuweisen. Spätere Hefte werden sich in den Dienst der Hauptaufgabe der öffentlichen Altersfürsorge, der Altersversicherung, stellen. W. A.